

**Cour
Pénale
Internationale**

**International
Criminal
Court**



Original: **Französisch**

Nr.: ICC-02/05-01/07

Datum: **4. Juni 2007**

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: Richterin Akua Kuenyehia, Vorsitzende Richterin
Richter Claude Jorda
Richterin Sylvia Steiner

Kanzler: Herr Bruno Cathala

**SITUATION IN DARFUR, SUDAN
IN DER SACHE**

**DER ANKLÄGER gegen AHMAD MUHAMMAD HARUN („AHMAD HARUN“)
und ALI MUHAMMAD ALI ABD-AL-RAHMAN („ALI KUSHAYB“)**

Öffentliches Dokument

**ERSUCHEN AN VERTRAGSSTAATEN DES RÖMISCHEN STATUTS
BETREFFEND DIE VERHAFTUNG UND AUSLIEFERUNG VON ALI KUSHAYB**

Anklagebehörde

Herr Luis Moreno-Ocampo, Ankläger

Frau Fatou Bensouda, Stellvertretende Anklägerin

Herr Andrew Cayley, Leitender Strafverteidiger

DER KANZLER des Internationalen Strafgerichtshofes (der „Gerichtshof“)

ERSUCHT daher;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Anklagebehörde des Gerichtshofes in seinem Beschluss 1593 vom 31. März 2005 auf die Situation in Darfur hinweist;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Entscheidung der Vorverfahrenskammer (die „Kammer“) vom 27. April 2007, einen Haftbefehl gegen Ahmad Muhammad Harun („Ahmad Harun“) und Ali Muhammad Ali Abd-al-Rahman („Ali Kushayb“) zu erlassen und dem Kanzler des Gerichtshofes die Aufgabe zu übertragen, gemäß Artikel 176 der *Verfahrens- und Beweisordnung* die Ersuchen um Verhaftung und Auslieferung von Ahmad Harun and Ali Kushayb zu verfassen und an die Vertragsstaaten des *Römischen Statuts* (das „Statut“) zu übermitteln;¹

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des am 27. April 2007 von der Kammer gemäß Artikel 58 des Statuts gegen Ali Kushayb erlassenen Haftbefehls;²

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 19, 20, 57, 59, 60, 67, 87, 89, 91 und 97 des Statuts, der Artikel 21, 117 bis 119, 176, 184 und 187 der *Verfahrens- und Beweisordnung* sowie der Artikel 31, 76 und 111 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofes*;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass Artikel 89(1) des Statuts vorsieht, dass der Gerichtshof ein Ersuchen um Verhaftung und Auslieferung einer Person an jeden

¹ ICC-01/04-01/06-1

² ICC-01/04-01/06-3

Staat übermitteln kann, auf dessen Hoheitsgebiet sich diese Person möglicherweise befindet;

die folgende Person in Übereinstimmung mit der Entscheidung vom 27. April 2007 und gemäß dem Haftbefehl zu verhaften und auszuliefern:

- Name: Ali Muhammad Ali Abd-al-Rahman („Ali Kushayb“ auch wie folgt geschrieben: Ali Kosheib, Ali Kouchib, Ali Mohamed, Ali Kosheb, Koshib und Ali Koship);
- Alter: Er soll ca. 50 Jahre alt sein;
- Staatsangehörigkeit: Er soll sudanesischer Staatsangehöriger sein;
- Beruf: Er soll Stammesführer und Mitglied der PDF (Popular Defence Forces) sein. Er soll auch „Aqid al Oqada“ („Generaloberst“) für den gesamten Wadi Salih-Sektor in Darfur gewesen sein. Er soll einer der Führer der Milizen/Janjaweed gewesen sein;
- Aufenthaltsort: Zurzeit soll er im Sudan aufgrund eines Haftbefehls, der von den sudanesischen Behörden im April 2005 erlassen und am 28. November 2006 vollstreckt wurde, inhaftiert sein;
- Anklage: Er soll in der Zeit zwischen August 2003 und März 2004 Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8 des Statuts und zwischen 2003 und 2006 Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 des Statuts in der Region Darfur begangen haben;

Im Falle seiner Verhaftung und Auslieferung:

wird darum **ERSUCHT**, die Sicherheit von Ali Kushayb bis zu seiner endgültigen Auslieferung an den Kanzler des Gerichtshofes zu gewährleisten;

wird darum **ERSUCHT**, dass gemäß Artikel 87(4) des Statuts jede in Bezug auf dieses Ersuchen verfügbar gemachte Information so übermittelt und gehandhabt wird, dass die Sicherheit und das physische und psychische Wohl von Opfern und möglichen Zeugen sowie deren Familien geschützt werden;

wird darum **ERSUCHT**, dass der Gerichtshof über jeden Antrag unterrichtet wird, den Ali Kushayb gemäß Artikel 59(3) oder 89(2) des Statuts bei einem nationalen Gericht stellt;

wird darum **ERSUCHT**, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 91(2)(c) des Statuts über alle Dokumente, Erklärungen oder Informationen (außer dem Haftbefehl und den beigelegten Lichtbildern) unterrichtet wird, die gegebenenfalls notwendig sind, um die Anforderungen für den Auslieferungsprozess zu erfüllen;

wird darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof gemäß Artikel 97 des Statuts über etwaige Probleme in Kenntnis zu setzen, die die Erledigung des Ersuchens be- oder verhindern könnten;

wird darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof gemäß Artikel 89(4) des Statuts über etwaige Probleme in Kenntnis zu setzen, die die Erledigung des Ersuchens verzögern könnten;

wird darum **ERSUCHT**, den Kanzler des Gerichtshofes gemäß Artikel 184 der *Verfahrens- und Beweisordnung* unverzüglich zu unterrichten, wenn Ali Kushayb ausgeliefert werden kann;

wird darum **ERSUCHT**, Ali Kushayb so bald wie möglich an den Gerichtshof auszuliefern, nachdem seine Auslieferung angeordnet wurde;

wird an die Pflicht **ERINNERT**, das in Artikel 59 des Statuts vorgeschriebene Verfahren einzuhalten;

werden diesem Ersuchen in Übereinstimmung mit Artikel 87 und 91 des Statuts, Artikel 187 der *Verfahrens- und Beweisordnung* und Artikel 111 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofes* folgende Dokumente in englischer und arabischer Sprache **BEIGEFÜGT**:

- i) eine Kopie des am 27. April 2007 gegen Ali Kushayb erlassenen Haftbefehls, dem seine Lichtbilder beigefügt sind (Anlage 1);
- ii) eine Kopie der entsprechenden Artikel des Statuts und der *Verfahrens- und Beweisordnung* in einer Sprache, derer Ali Kushayb sowohl aktiv als auch passiv in vollem Umfang mächtig ist (Anlage 2).

**Im Auftrag des Kanzlers,
Marc Dubuisson,
Der Leiter der Abteilung Court Services**

Datum: 4. Juni 2007

Den Haag, Niederlande